

03.05.2022

Begründung Bebauungsplan Weißensee - Strandbad

Auftraggeber:
Stadt Füssen
Lechhalde 3, 87629 Füssen
Telefon: 08362/903-0, Telefax: 08361/903-200

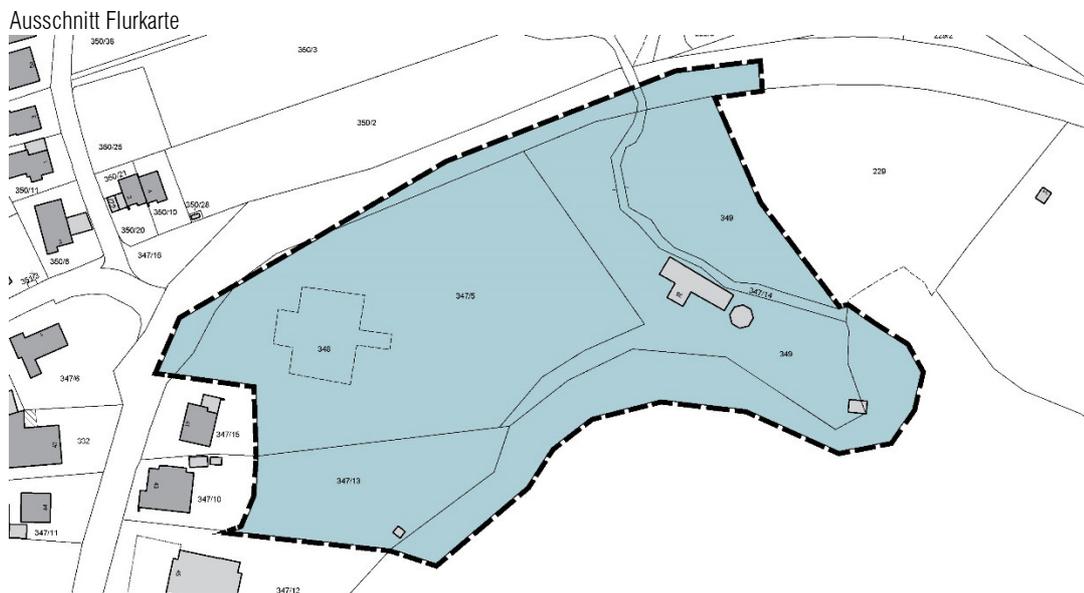
Hofmann & Dietz – Architektur | Landschaftsarchitektur | Stadtplanung
Meinrad-Spieß-Platz 2 | 87660 Irsee | www.hofmann-dietz.de
Telefon 0 83 41/9 66 73-80 | Fax 9 66 73-88 | info@hofmann-dietz.de

BEGRÜNDUNG

für den Bebauungsplan „Weißensee Strandbad“ mit integriertem Grünordnungsplan vom 03.05.2022

1.0 Ausgangssituation**1.1 Geltungsbereich**

Der zu überplanende Bereich umfasst die Grundstücke der Flurnummer 347/13, 347/14, 348, 349 sowie Teilflächen der Flurnummern 207, 231, 321/4, 347/5, 420 der Gemarkung Weißensee.



Im Osten wird das Bebauungsplangebiet von dem Flurstück Nr. 229 (Streuwiese) begrenzt.

Im Norden wird der Geltungsbereich von der Staatsstraße ST 2521 umgeben.

Im Westen befindet sich Wohnbebauung auf den Flurnummern 347/10 und 347/15 bzw. ein Hotel mit Gastronomie auf Flurnr. 347/12.

Südlich bildet der Weißensee die Grenze.

Das Gelände ist als Erholungsfläche an einem Alpenrandquellsee innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes und FFH-Gebiet anzusprechen. In der Erholungsfläche befinden sich bereits Infrastruktureinrichtungen wie Liegewiese, Parkplätze, Gebäude sowie weitere Ausstattungsmerkmale, die der Erholungsfunktion dienen. Das Gelände ist von der Staatsstraße aus erschlossen. Sowohl innerhalb des Gebietes als auch außerhalb befinden sich ökologisch wertvolle Flächen wie Feuchtwiesen und Streuwiesen. Verschiedene Gewässertypen wie Teich, Moorbach und Quellsee charakterisieren den Erholungsraum. Ein gewisser Großbaumbestand ist vorhanden.

1.2 Anlass und Aufgabe

Im Jahr 2017 gab es aufgrund bautechnischer Mängel, insbesondere wegen Setzungen innerhalb des Gebäudes Überlegungen zur Neukonzeption des Kiosk innerhalb des Erholungsgeländes. Auch die untere Naturschutzbehörde am Landratsamt hätte sich im Falle eines Neubaus für einen anderen Standort abseits des einmündenden Baches ausgesprochen. Aufgrund dieser Überlegungen traten verschiedene Investoren auf, die diese Investition übernommen hätten. Im Hinblick auf einen neuen Standort hat der Stadtrat einen Aufstellungsbeschluss für einen Bebauungsplan gefasst, der alle Belange beleuchtet hätte. Hierzu wurde ein erster Vorentwurf erstellt, für den auch die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung sowie die Trägerbeteiligung durchgeführt wurde.

Im Januar 2018 sammelte eine „Interessengemeinschaft Weißensee“ 800 Unterschriften gegen einen Neubau und für die Beibehaltung des bestehenden Gebäudes. Schließlich wurde im Juli 2018 hierzu ein Bürgerentscheid durchgeführt, der sich mit Mehrheit für den Erhalt des Kioskgebäudes samt Pavillon und WC-Gebäude aussprach.

2019 wurden Überlegungen zur Renovierung der Bestandsgebäude mit Ergänzungen angestellt: Überdachte Sitzplätze auf der bisherigen Veranda sollen entstehen, Lager und Umkleide sollen zum Gastraum umgewandelt werden, es ist weiterhin nur ein Sommerbetrieb geplant. Auch für diese Maßnahmen ist es notwendig den Bebauungsplan voranzutreiben, da im Außenbereich nur dann ein Bauantrag genehmigt werden kann, wenn dieser mit den Festsetzungen eines Bebauungsplanes übereinstimmt.

2020 und 2021 wurde der Standort des Vereinsstadels nochmals diskutiert und mehrmals verschoben, zudem wurde entschieden, dass der Steg künftig entfällt, da es sich nur noch um einen Naturbadeplatz handelt.

1.3 Planungsrechtliche Voraussetzungen

1.3.1 Regionalplan der Region Allgäu (RP 16)

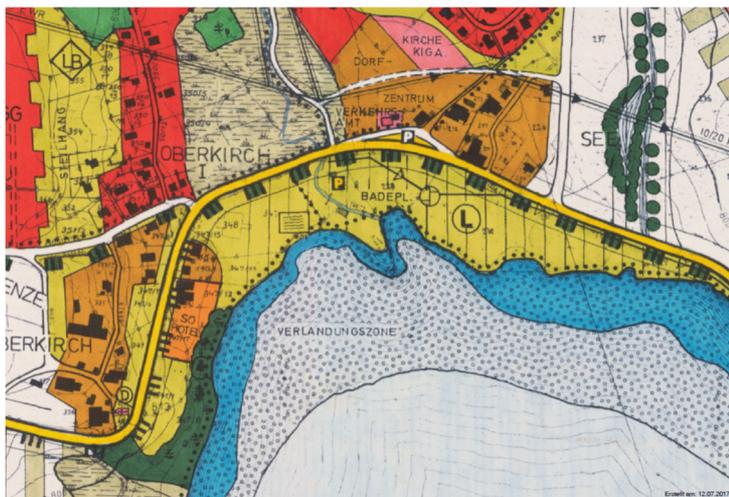
Füssen liegt im Alpengebiet und hat die zentralörtliche Funktion eines Mittelzentrums. Füssen liegt unmittelbar an der überregionalen Entwicklungsachse zwischen dem Oberzentrum Kempten und dem benachbarten Reutte. Zur Funktion eines Mittelzentrums zählt auch die Ausstattung mit Erholungseinrichtungen.



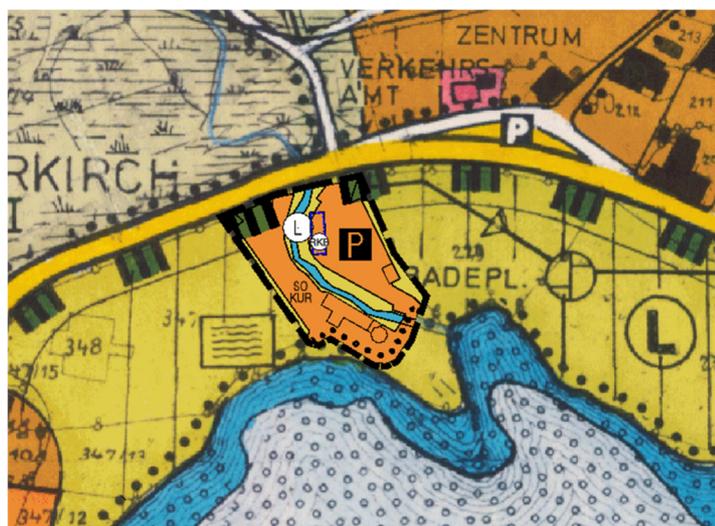
Folgende Vorgaben sind aus Sicht des Regionalplanes zu beachten

- A II 1 Ökonomische Erfordernisse für die Entwicklung der Teilräume**
- 1.1 (G) Im Alpengebiet ist eine ausgewogene Entwicklung von Tourismus, gewerblicher Wirtschaft sowie Land- und Forstwirtschaft anzustreben. Im mittleren und nördlichen Teil der Region ist der gewerblich-industrielle Bereich möglichst zu stärken.
- A II 2 Ökologische Erfordernisse für die Entwicklung der Teilräume**
- 2.1 (G) Es ist anzustreben, dass die vielfältigen, ökologisch bedeutsamen Naturräume der Region in ihren Funktionen dauerhaft erhalten und soweit möglich vernetzt werden.
- 2.2 (Z) Das Alpengebiet, die Iller- und Lechvorberge, das Westallgäu, der Bodensee-raum sowie das Iller- und Wertachtal sollen in ihrer ökologischen Bedeutung und ihrer Erholungsqualität erhalten bleiben.
- 2.3 (Z) Insbesondere in den Kurorten und den höherstufigen zentralen Orten der Region soll die Umweltqualität erhalten und gegebenenfalls verbessert werden.
- B I 2.3 Schutz und Pflege von Natur und Landschaft**
- 2.3.2.8 (Z) Die Seen und Weiher des Alpenvorlandes sowie der Bodensee und deren besonders wertvolle Ufer- und Flachwasserbereiche sollen naturverträglich genutzt werden. Besonders sensible Bereiche sollen von Beeinträchtigungen durch intensive Erholungsnutzung freigehalten werden.
- (G) Natürliche Verlandungsbereiche, insbesondere am Bannwald-, Hopfen-, Weißen- und Foggensee, sind möglichst zu erhalten.
- Erholung
- 2.3.2.16 (G) Die weitere touristische Erschließung ist möglichst auf die bereits erschlossenen, ökologisch noch belastbaren Räume zu konzentrieren.
- 2.3.2.17 (G) Insbesondere im alpinen Bereich ist die Freihaltung besonders empfindlicher Vegetationsbereiche und faunistisch besonders wertvoller Gebiete von schädlichen Freizeitnutzungen anzustreben.
- B II 2.2 Tourismus**
- 2.2.4 (Z) In den Tourismusgebieten Oberallgäu, Ostallgäu, Allgäuer Alpenvorland, Westallgäu und Bodenseegebiet sollen die erforderlichen Einrichtungen für Urlaub, Erholung, Gesundheit und Sport fach- und sachgerecht für alle Jahreszeiten verstärkt ausgebaut werden.

1.3.2 Flächennutzungsplan



Bisher gültiger Flächennutzungsplan (Stand: 06.10.1987)



Parallel geänderter Flächennutzungsplanvorentwurf

Im bisher gültigen Flächennutzungsplan liegt der Bereich des Bebauungsplanes im Außenbereich.

Da es sich um eine etablierte Erholungsnutzung von regionaler Bedeutung und von hoher Frequenz handelt, wird im Parallelverfahren auch eine Änderung hin zur Ausweisung einer Sonderbaufläche (SO Kur) im Bereich der befestigten und überbauten Flächen angestrebt.

1.3.3 Bebauungsplan

Der gesamte Flächenanteil des Bebauungsplanes befindet sich in Besitz der Stadt Füssen.

Die Stadt erstellt einen qualifizierten Bebauungsplan nach § 10 BauGB mit integriertem Grünordnungsplan. Auf die Durchführung einer Umweltprüfung wird verzichtet, da keine zusätzlichen Versiegelungen erfolgen. Neue Nutzungen erfolgen nur auf bereits befestigten Flächen oder durch Umbau bereits bestehender Bausubstanz.

Da der Bebauungsplan aus dem parallel geänderten Flächennutzungsplan entwickelt sein wird, unterliegt er nicht der Genehmigung durch das Landratsamt.

1.3.4 Denkmäler

Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes befinden sich keine Denkmäler im Sinne des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes.

1.3.5 Sonstige übergeordnete Planungen

Hier ist der „Masterplan Kneipp“ anzusprechen, den die Stadt Füssen seit einigen Jahren verfolgt. Hier sollen vernetzt an verschiedenen Standorten Anlaufpunkte für die Umsetzung der Kneippschen Lehre geschaffen oder bestehende Einrichtungen qualitativ verbessert werden. Der Weißensee stellt in diesem Gesamtkonzept eine wichtige Station dar.

Andere übergeordnete Planungen werden durch diese Planung nicht tangiert.

1.4 Lage und Bestand

1.4.1 Infrastruktur und Bebauung



Auszug Luftbildkarte

Im Luftbild sind die bestehenden Ausstattungselemente gut zu erkennen:

- Am Fischweiher im Westen befindet sich eine grössere befestigte Fläche, einst als Platz für die Eisstockschießen angelegt, später umgewandelt in einen Parcours für Senioren.
- Im Anschluß daran ist ein Spielplatz angelegt, der 2022 ausgebaut werden soll.
- In der Mitte des Geländes entlang des Bachlaufes befindet sich das zentrale Kioskgebäude mit WC-Anlagen sowie ein Pavillon für die Standkonzerte der örtlichen Musikkapelle.
- Dem Ganzen vorgelagert ist im Südosten das Gebäude der Wasserwacht, das einen direkten Seezugang benötigt (Unterbringung Rettungsboot).
- Nördlich des Kioskgebäudes wurde 2020 im Rahmen des Masterplan Kneipp das Wassertretbecken erneuert.
- Auf dem nordöstlichen Parkplatz ist im direkten Anschluss an das Regenklärbecken ein Containerstandort angelegt.

Fotodokumentation Ausstattungselemente

Masterplan Kneipp - Seniorenparcours auf dem ehemaligen Eisstockschießenplatz mit erfolgtem Rückbau der Asphaltfläche.



Spielplatz



Kiosk mit Musikpavillon und WC-Gebäude



Bewirtschaftete Veranda



Wasserwacht



Masterplan Kneipp - Wassertretbecken



1.4.2 Verkehr /Erschließung

Für das Plangebiet besteht nur die Anknüpfungsmöglichkeit an die Staatsstraße ST 2521. Von hier aus sind 2 Parkplätze erschlossen. Der westliche Parkplatz weist insgesamt ca. 40 Stellplätze auf, der östliche ca. 50 Stellplätze.



Das Gelände wird von einem Geh- und Radweg durchzogen, der zum einen die Binnenerschließung gewährleistet und zum anderen zugleich Teil der „Weißenseerunde“ ist. 2 Brücken überqueren den in den Weißensee einmündenden Bachlauf.



1.4.3 Naturraum, Ökologie, Grünbestand

Das Plangebiet liegt in landschaftlich herausragender Lage am Ufer des Weißensees. Der Weißensee mit seiner Uferzone zählt zum FFH-Gebiet „Alpenrandquellseen“. Der gesamte Bereich liegt im Landschaftsschutzgebiet. Außerdem wird das Gebiet von der Weißensee Ache durchflossen, dem Biotop Nr. 8429-0026 (Bach mit Begleitvegetation zwischen Thal und Weißensee). Am Rand liegen Teilflächen des Biotops Nr. 8429-0043 (Verlandungsvegetation Weißensee).

Im westlichen Bereich befindet sich ein Fischteich, der ursprünglich wohl als Eisweiher diente. Er ist baumumstanden, dies hilft auch die Wasserqualität zu sichern.



Die Weißensee Ache durchläuft als Bachlauf das Gelände und bietet Chancen für eine ökologische Verbesserung der Uferbereiche. Die Großbäume, die hier bestehen, sollten erhalten werden.



Direkt hinter der Liegewiese grenzt eine wertvolle Streuwiese an, in die aber nicht eingegriffen wird. In der Liegewiese sind verstreut Bäume vorhanden, die ebenfalls erhalten werden sollen.



1.4.4 Gebietscharakter



Blick auf das Seeufer mit Liegewiese und Pavillon

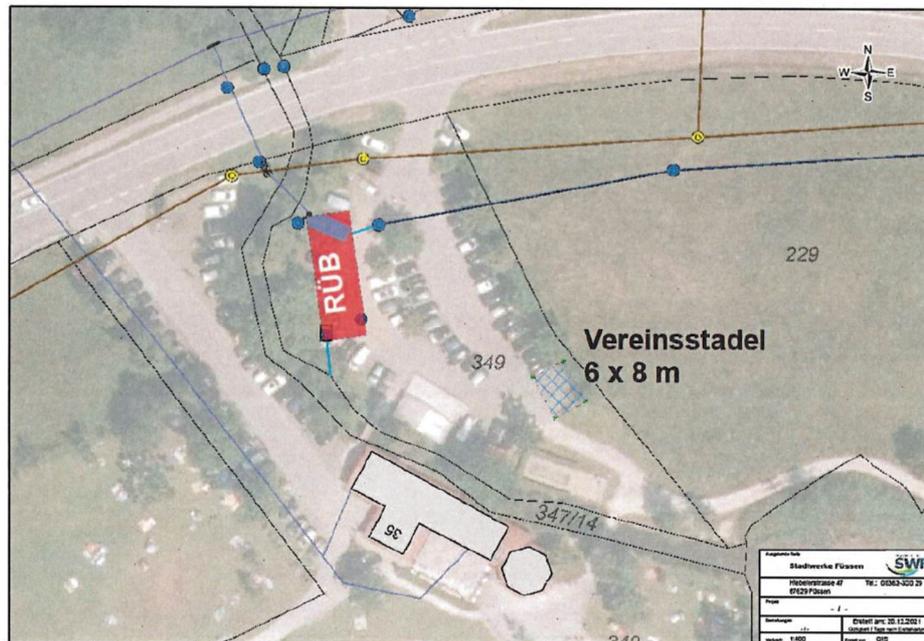
Im derzeit gültigen Flächennutzungsplan ist die Fläche zwar als Außenbereich dargestellt, allerdings bereits mit den Symbolen einer Badefläche und mit Parkplätzen versehen. Da zwischenzeitlich auch Gebäude errichtet wurden, die den Gebietscharakter eines Sondergebietes für Tourismus und Erholung tragen bzw. vermitteln wird parallel der Flächennutzungsplan geändert und weist hier ein Sonderbaufläche Kurgebiet aus.

1.4.5 Altlasten

Innerhalb des Geltungsbereiches bestehen keine altlastenverdächtige Ablagerungen.

1.4.6 Trinkwasserversorgung

Die technische Erschließung mit Trinkwasser ist laut Mitteilung der Stadtwerke Füssen im Vorhabensgebiet als gesichert anzusehen (siehe Leitungsverlauf südlich des Kiosks).



1.4.7 Schmutzwasserentsorgung

Die Entsorgung des Schmutzwassers ist über den bestehenden Anschluss an die Kanalisation der Stadtwerke Füssen gewährleistet.

1.4.8 Wasserwirtschaft

Das bestehende Regenklärbecken befindet sich nach Auskunft der Stadtwerke in einem ordnungsgemässen Zustand. Weitere Aussagen siehe 2.3 der Begründung.

Der höchste Wasserstand des Weißensees beträgt nach Mitteilung des Wasserwirtschaftsamtes bisher 787,99 m NHN (DHHN92).

2.0 Planung

2.1 Städtebau

2.1.1 Gebietscharakter

Wie in der 32. Flächennutzungsplanänderung vorgesehen, wurden die überbauten Flächen innerhalb des Geltungsbereiches als Sonderbaufläche Kurgebiet ausgewiesen.

Da es sich um eine wichtige regionale Erholungsfläche sowohl für den „Allgäu-Tourismus“ als auch für die Naherholung der Stadt Füssen handelt, ist es angemessen ein Sonstiges Sondergebiet für Strandbad, Kurwesen und Gastronomie auszuweisen. Die einzelnen Flächen werden zudem je nach Funktion noch ausdifferenziert.

2.1.2 Räumlich-strukturelles Konzept

Die städtebauliche Situation wird nicht wesentlich verändert. Es handelt sich um die Übernahme des Bestandes. Zusätzlich wird ein Baufenster für einen Vereinsstadel vorgesehen sowie ein kleines Baufenster für einen Bootsverleih in Wassernähe an der Stelle, an der bereits einmal eine Hütte gestanden hat.

2.1.3 Teil A, Planungsrechtliche Festsetzungen

In der Satzung wurden unter A planungsrechtliche Festsetzungen getroffen, die wie folgt begründet werden:

zu A 2 bis A 4 Art der baulichen Nutzung

Die Definition der Art der Nutzung erfolgt über den Gebiets-Typus. Für die überbauten und befestigten Flächen wurden Sonstige Sondergebiete festgesetzt, innerhalb denen nur bestimmte Nutzungen zulässig sind.

So sind in Bereich A nur Nutzungen hinsichtlich Strandbad, Kur, Gastronomie vorgesehen. Wohnnutzungen z. B. als Pächterwohnung wurden bewusst ausgeschlossen, da hierfür kein Raum vorhanden ist und nur ein Sommerbetrieb stattfindet.

In Bereich B ist hingegen nur eine Stellplatznutzung zugelassen, die den vorgenannten Nutzungen dient, eine Wohnmobilmutzung wurde bewusst untersagt, da das Stellplatzangebot ohnehin in der Hauptsaison zu gering ist.

In Bereich C ist zusätzlich zur Stellplatznutzung das Aufstellen von Wertstoffcontainern zugelassen sowie eine Festplatznutzung. Allerdings ist diese auf 5 Veranstaltungen pro Jahr begrenzt. Für diese Veranstaltungen dient auch eine Scheune, für die ein Baufenster eingerichtet wird.

zu A 5 Maximale Grundfläche von 310 qm

Die überbaute Grundfläche wurde bestandsorientiert begrenzt, da der sensible Standort eine grössere Überbauung und Versiegelung nicht verträgt und darüberhinaus das Landschaftsbild beeinträchtigen würde.

zu A 6 Zahl der Vollgeschoße

Aufgrund der exponierten Lage in der Landschaft wurde nur ein Vollgeschoß zugelassen.

- zu A 7 Maximale Traufhöhen wurden festgesetzt, um die Höhenentwicklung der Gebäude zu regeln, darüber hinaus wurden bewusst keine Regelungen wie Kniestockhöhen etc. getroffen um die Flexibilität des Bauherrn auch die Raumhöhen betreffend nicht einzuschränken.
- zu A 8 Im Planbereich wurde grundsätzlich die offene Bauweise festgesetzt.
- zu A 9 Da es sich hier um einen Solitärbau in der freien Landschaft handelt, wurde eine Einzelhausbebauung festgesetzt. Auch wenn es sich um einzelne Gebäudeteile handelt, so wird das Gebäude doch als eine Funktionseinheit gesehen.
- zu A 10 Baugrenzen wurden festgesetzt, um die städtebauliche Lage der Gebäude zu regeln. Grundsätzlich soll das Maß der Bebauung über die Baugrenzen und die zugelassenen Grundflächenzahlen und Geschoßflächenzahlen festgesetzt werden. Die überbaubaren Grundstücksflächen können in dem Maße ausgenutzt werden, sofern die Regelungen der Bayer. Bauordnung und andere Einschränkungen und Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht entgegenstehen. Die Festsetzung einer Geschossflächenzahl erübrigt sich hier, da es sich nur eine eingeschossige Nutzung handelt.
- zu A 13 Da es sich um eine Erholungsfläche mit dem Schwerpunkt einer Liegewiese handelt, wurde eine parkartige Gestaltung mit verstreut sitzenden Schattenbäumen vorgeschlagen. Diese Festsetzung ist bestandsorientiert und sichert somit ein gutes Verhältnis von beschatteten und gut besonnten Wiesenflächen. Jegliche Bebauung ist hier untersagt, da der freie Blick auf See und Bergpanorama hier Vorrang hat. In die Anlage integriert ist ein Kinderspielplatz und ein Seniorenparcours.
- zu A 14 Als Maßnahme 1 zur ökologischen Verbesserung wurde ein partieller Rückbau der mit Steinverbau befestigten Ufer festgesetzt. Stattdessen sollen wo möglich flachere Ufer mit kräuterreichem Saum entstehen. Sukzession ist nur bis Höhe der Brücke am WC-Trakt zu dulden, danach sollten gewässerabwärts nur punktuell Erlen geduldet werden, um den Blick zum See offen zu halten.
- Als Maßnahme 2 wurde in der Streuwiese zur Erhaltung der typischen Vegetation eine einjährige Mahd ab August festgesetzt in Verbindung mit einem Dünge- und Drainageverbot.
- zu A 22 Die gesamte Erholungsanlage wird auch sehr stark von der örtlich ansässigen Bevölkerung geschätzt und genutzt. So finden Standkonzerte und auch größere Veranstaltungen im Jahreslauf statt, die für das kulturelle Leben von Bedeutung sind. So wurde zur besseren Bewerkstelligung von Veranstaltungen von den Vereinen der Wunsch nach einem Stadel geäußert, in dem Utensilien für Veranstaltungen auf kurzem Weg untergebracht werden können. Die eingeplante Größenordnung entspricht dem Vorschlag der Vereine, eine Erweiterung dieser Anlage kann aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde schon jetzt angesichts der Bedeutung des Landschaftsbildes innerhalb des Landschaftsschutzgebietes Weißensee nicht mehr in Aussicht gestellt werden.
- zu A 23 Dem Wunsch der betreibenden Pächter nach einer „mobilen“ Einhausung/Überdachung im Bereich der Veranda wurde mit dieser Baugrenze für Nebenanlagen entsprochen. So kann das qualitative und quantitative Angebot vor allem an Spitzentagen gedeckt werden. Da diese Frequenz aber nicht ganzjährig anhält, soll diese bauliche Vorrichtung auch jederzeit rückbaubar sein, daher der Zusatz im Sinne eines „fliegenden Baus“. Eine Erweiterung dieser Anlage kann aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde schon jetzt angesichts der Bedeutung des Landschaftsbildes innerhalb des Landschaftsschutzgebietes Weißensee nicht mehr in Aussicht gestellt werden.
- zu A 24 Auf Wunsch der Wasserwacht wurden die Baugrenzen etwas erweitert. Eine Erweiterung dieser Anlage kann aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde schon jetzt angesichts der Bedeutung des Landschaftsbildes innerhalb des Landschaftsschutzgebietes Weißensee nicht mehr in Aussicht gestellt werden.

2.1.4 Teil B, Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

- Zu B 3. Für eine ruhige Dachlandschaft wurden bewusst nur Satteldächer und Walmdächer zugelassen.
- Zu B 4. Die Dachneigungen wurden bestandsorientiert festgesetzt.
- Zu B 5. Zur Erhaltung einer möglichst ruhigen Dachlandschaft (gut einsehbar) wurden Standgiebel, Zwerchgiebel und Dachaufbauten untersagt. Die Nutzung soll ohnehin nur eingeschossig stattfinden.
- Zu B 6. Aufgrund der exponierten Lage wurde bestandsorientiert nur ein naturrot gedecktes Ziegeldach für die Hauptgebäude zugelassen. Die Deckung muss kleinteilig sein, d.h. im Falle der Verwendung von Falzziegeln dürfen keine XXL-Ziegel verwendet werden, sondern nur jeweils der kleinste Dachziegel des Sortiments. Darüber hinaus kann für Nebengebäude ein handwerklich hergestelltes Stehfalzblechdach in Naturfarbe hergestellt werden.
- Zu B 7. Einfriedungen und Gartenmauern können den Charakter wesentlich beeinflussen. Das Gebiet soll seinen offenen Charakter behalten. Daher wurden Mauern und Gabionen in der sensiblen Landschaft entsprechend ausgeschlossen.
- Zu B 10. Dies gilt auch für Höhendifferenzen, diese sind nur mit natürlichen Mitteln auszugleichen.

2.2 Verkehr

- zu A 11. Verkehrsflächen

Die Haupteinschließung des Gebietes erfolgt über die bereits bestehende Staatsstraße 2521 (Pfrontener Straße). Unmittelbar vor der Parkplätzeinfahrt befindet sich zudem eine Bushaltestelle, sodass das Erholungsgelände auch mit öffentlichen Verkehrsmitteln zu erreichen ist.

Folgende Vorgaben sind aus Sicht des Staatlichen Bauamtes einzuhalten:

- Die Zufahrtbereiche sind ab der St2521 auf mindestens 10 Meter staubfrei zu befestigen.
- Es darf kein Niederschlagswasser von den angrenzenden Flurstücken auf die Staatsstraße gelangen.
- Die Immissionen der Straße sind entsprechend zu berücksichtigen.
- Ob der gefahrenen Geschwindigkeiten kann auf eine Linksabbiegespur verzichtet werden.

2.3 Wasserwirtschaft

- zu B 10. Oberflächenwasser

Aufgrund der räumlichen Nähe können die Dachflächen der Hauptgebäude direkt in den Vorfluter entwässern. Ansonsten ist eine Versickerung des Niederschlagswassers über die Grasnarbe vorgeschrieben. Stellplätze sind ebenfalls sickerfähig auszuführen.

Im Bereich der Zu- und Ablaufkanalisation des Regenklärbeckens bestehen Setzungen und Schäden an Muffen. Eine Reinigung, eine TV-Inspektion und eine entsprechende Sanierungsplanung sollte in Angriff genommen werden. Im westlichen Teil ist an eine offene Version der Sanierung gedacht.

Im Bereich des neuen Stadels liegen bislang keine Ver- und Entsorgungsleitungen.

2.4 Stromversorgung

Die Elektrizitätsversorgung erfolgt durch die Anlagen der Elektrizitätswerke Reutte GmbH & Co KG.

Sie ist sichergestellt über das regionale und lokale Verteilungsnetz (20 kV- und 1 kV-Leitungen), sowie die 20 kV – Trafostation „Alte Steige“, welche sich außerhalb des Planbereiches befindet.

2.5 Telekommunikation

Für die Telekommunikation ist die Deutsche Telekom Technik GmbH zuständig. Planauskünfte können angefordert werden bei:

E-Mail: Planauskunft.Sued@telekom.de

Fax: +49391580213737

Telefon: +49 251 788777701

2.6 Gasversorgung

Nach Mitteilung der Schwaben Netz GmbH, Augsburg besteht grundsätzlich die Möglichkeit einer Versorgung mit Erdgas, da eine Leitung nördlich der Staatsstraße verläuft. Dies ist aber abhängig von der Abnahmemenge.

2.7 Altlasten

Nach den bei der Unteren Bodenschutzbehörde vorliegenden Unterlagen befinden sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes keine altlastenverdächtige Ablagerungen.

2.8 Entsorgung

2.8.1 Die Müllabfuhr ist durch die kommunale Abfallwirtschaft am Landratsamt Ostallgäu gesichert.

2.8.2 Im Bereich des neuen Stadels liegen bislang keine Ver- und Entsorgungsleitungen. Ein etwaiger Anschluss des Vereinsstadels an die Schmutzwasserentsorgung kann nur auf Flurnr. 349 erfolgen, um nicht in die angrenzende Feuchtwiese einzugreifen.

2.9 Trinkwasserversorgung/Löschwasserversorgung

Bei einem Umbau , Erweiterung des Bestandsgebäudes des Strandbades (Kiosk/WC-Anlagen) ist die Trinkwasserversorgung im Hausanschlussbereich im südwestlichen Verlauf auf den aktuellen Stand der Technik, DIN 1988, sowie nach den DVGW Vorgaben neu zu ordnen und herstellen zu lassen. Hierzu zählt das Einbringen und Erstellen eines technischen Wasserübergabeschachtbauwerkes (PE-Schacht ohne Begehbarkeit) im nordwestlichen Bereich der Parkplatzanlage/Einfahrtsbereich nahe der B 310.

Die etwaige Erschließung des Vereinsstadels im östlichen Bereich ist ausschließlich über den verzweigten Hauswasseranschluss im Südwestbereich zu realisieren. Hier ist bei der Trassierung zur bestehenden Baumpflanzung die DVGW GW 125 mit ihren Abstandsnormen einzuhalten.

Die Löschwasserversorgung ist durch die direkte Lage am See und am Bach, sowie durch einen entsprechenden Hydranten im Gelände gesichert.

Stadt Füssen, den _____

Maximilian Eichstetter, Erster Bürgermeister